

Danske Invest, SICAV

Luxemburg

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

Danske Invest Sicav Europe Long-Short Dynamic Anteilklasse A p
 Thesaurierung
 ISIN : LU0861185303

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	-
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	-	-
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	-	0,0000	-
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0,0000	-
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0096	0,0096	0,0096

Danske Invest Sicav Europe Long-Short Dynamic Anteilklasse I p
 Thesaurierung
 ISIN : LU0861186293

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0098	0,0098	0,0098

Danske Invest Sicav Euro High Yield Bond Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU0923469943

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,4868	0,4868	0,4868
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,4848	0,4848
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0002	0,0002	0,0002

Danske Invest Sicav Euro High Yield Bond Anteilklasse Y
 Thesaurierung
 ISIN : LU0923470107

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Euro High Yield Bond Anteilklasse A d
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204911728

Geschäftsjahresbeginn : 16.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2452	0,2452	0,2452
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,2439	0,2439
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0001	0,0001	0,0001

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1134	0,1134	0,1134
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0029	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0025	0,0025	0,0025
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0025	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0006	0,0217	0,0217
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0217	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0217	0,0217	0,0217

Danske Invest Sicav Germany Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116403780

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1528	0,1528	0,1528
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0411	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0348	0,0348	0,0348
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0348	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0087	0,0218	0,0218
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0218	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0218	0,0218	0,0218

Danske Invest Sicav Nordic Corporate Bond Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116404325

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3175	0,3175	0,3175
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,3145	0,3145
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Nordic Corporate Bond Anteilklasse A d
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204915398

Geschäftsjahresbeginn : 16.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1802	0,1802	0,1802
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,1771	0,1771
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Nordic Corporate Bond Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116404671

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3472	0,3472	0,3472
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,3439	0,3439
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav US High Yield Bond Anteilklasse A-eur h
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116406023

Geschäftsjahresbeginn : 19.03.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5240	0,5240	0,5240
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,5237	0,5237
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav US High Yield Bond Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116405215

Geschäftsjahresbeginn : 14.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil USD	pro Anteil USD	pro Anteil USD
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,5796	0,5796	0,5796
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,5796	0,5796
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Global Inflation Linked Bond Short Duration Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116403947

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2954	0,2954	0,2954
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0722	0,0722
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0089	0,0089	0,0089
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0009	0,0009	0,0009
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0009	0,0009	0,0009

Danske Invest Sicav Global Inflation Linked Bond Short Duration Anteilklasse A d
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204915042

Geschäftsjahresbeginn : 16.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0168	0,0168	0,0168
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0168	0,0168
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0091	0,0091	0,0091
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0009	0,0009	0,0009
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0009	0,0009	0,0009

Danske Invest Sicav Global Inflation Linked Bond Short Duration Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116404168

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3178	0,3178	0,3178
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0775	0,0775
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0096	0,0096	0,0096
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0009	0,0009	0,0009
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0009	0,0009	0,0009

Danske Invest Sicav Emerging and Frontier Markets Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116403194

Geschäftsjahresbeginn : 08.09.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0272	0,0272	0,0272
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0272	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0072	0,0072	0,0072
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0072	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0011	0,0011	0,0011
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0011	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0021	0,0021	0,0021

Danske Invest Sicav Emerging and Frontier Markets Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU1116403350

Geschäftsjahresbeginn : 08.09.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0292	0,0292	0,0292
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0292	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitaleerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0078	0,0078	0,0078
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0078	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0012	0,0012	0,0012
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0012	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0021	0,0021	0,0021

Danske Invest Sicav Emerging Markets Debt Hard Currency Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204910837

Geschäftsjahresbeginn : 24.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil USD	pro Anteil USD	pro Anteil USD
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2658	0,2658	0,2658
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,2658	0,2658
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Emerging Markets Debt Hard Currency Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204911488

Geschäftsjahresbeginn : 24.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil USD	pro Anteil USD	pro Anteil USD
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2811	0,2811	0,2811
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,2811	0,2811
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Europe Long-Short Dynamic Plus Anteilklasse A p
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204911991

Geschäftsjahresbeginn : 18.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Europe Long-Short Dynamic Plus Anteilklasse I p
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204912452

Geschäftsjahresbeginn : 18.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

Danske Invest Sicav Global High Dividend Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU1204913773

Geschäftsjahresbeginn : 24.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0999	0,0999	0,0999
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0909	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0001	0,0001
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0547	0,0547	0,0547
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0547	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0126	0,0126	0,0126
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0126	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0287	0,0287	0,0287

Danske Invest Sicav Global High Dividend Anteilklasse I
Thesaurierung
ISIN : LU1204914581

Geschäftsjahresbeginn : 24.06.2015
Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1238	0,1238	0,1238
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,1144	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0001	0,0001
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0688	0,0688	0,0688
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0688	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0127	0,0127	0,0127
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0127	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0288	0,0288	0,0288

Danske Invest Sicav Europe Absolute Anteilklasse I p
Thesaurierung
ISIN : LU0644011735

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0090	0,0090	0,0090

Danske Invest Sicav Europe Absolute Anteilklasse A p
Thesaurierung
ISIN : LU0644011495

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0089	0,0089	0,0089

Danske Invest Sicav Global Inflation Linked Bond Anteilklasse Y
 Thesaurierung
 ISIN : LU0790898422

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,7773	4,7773	4,7773
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0280	0,0280
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0069	0,0069	0,0069
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0008	0,0008	0,0008
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0009	0,0009	0,0009

Danske Invest Sicav Global Inflation Linked Bond Anteilklasse A d
 Thesaurierung
 ISIN : LU0727217647

Geschäftsjahresbeginn : 16.06.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1393	0,1393	0,1393
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0133	0,0133
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0051	0,0051	0,0051
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0005	0,0005	0,0005
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0006	0,0006	0,0006

Danske Invest Sicav Global Inflation Linked Bond Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU0727217480

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0003	0,0003	0,0003

Danske Invest Sicav Global Inflation Linked Bond Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU0727217308

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,8098	4,8098	4,8098
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0089	0,0089
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0070	0,0070	0,0070
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0008	0,0008	0,0008
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0010	0,0010	0,0010

Danske Invest Sicav Eastern Europe Anteilklasse I
 Thesaurierung
 ISIN : LU0727216912

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2650	0,2650	0,2650
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,2510	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0009	0,0009
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1984	0,1984	0,1984
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,1984	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0466	0,0466	0,0466
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0466	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0508	0,0508	0,0508

Danske Invest Sicav Eastern Europe Anteilklasse A
 Thesaurierung
 ISIN : LU0727216755

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
 Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1914	0,1914	0,1914
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,1792	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0006	0,0006
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1401	0,1401	0,1401
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,1401	–
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0350	0,0489	0,0489
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0489	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0532	0,0532	0,0532

Danske Invest Sicav Europe Anteilklasse A
Thesaurierung
ISIN : LU0727217050

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,2339	0,2339	0,2457
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,1124	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0002	0,0002
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0171	0,0171	0,0171

Danske Invest Sicav Europe Anteilklasse I
Thesaurierung
ISIN : LU0727217134

Geschäftsjahresbeginn : 01.01.2015
Geschäftsjahresende : 31.12.2015

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR	pro Anteil EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,3180	0,3180	0,3180
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	0,1892	–
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,0002	0,0002
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	–	–
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	–	0,0000	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe ii enthaltene REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
kk) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe ll enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ¹⁾	–	0,0000	–
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde,	0,0000	0,0000	0,0000
- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
cc) nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
ee) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	–	0,0000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0173	0,0173	0,0173

- 1) Der Ertrag bzw. der Veräußerungsgewinn ist zu 100% ausgewiesen.
- 2) Die ausländischen Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen. Je nach Anlegerkategorie bzw. Art der zugrundeliegenden Einkünfte können jedoch nur Teile der ausgewiesenen Beträge steuerlich berücksichtigt werden.

Der geprüfte Bericht für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei allen Zahlstellen erhältlich, sowie auf der Homepage <http://www.danskeinvest.com/> abrufbar.

Luxemburg, den 18. April 2016

Danske Invest, SICAV

Luxemburg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An den Verwaltungsrat der
Danske Invest, SICAV
13, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Entsprechend dem uns vom Verwaltungsrat der Danske Invest SICAV erteilten Auftrag vom 28. Dezember 2015 haben wir, ausgehend von der Rechnungslegung und dem geprüften Jahresabschluss der Danske Invest SICAV (nachfolgend: die Gesellschaft) und deren Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die beigefügten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ermittelt und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG bescheinigt.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss

Die Rechnungslegung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems, so dass die Rechnungslegung bzw. der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'entreprises

In unserer Verantwortung liegt es, auf Grundlage der Rechnungslegung und des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft und deren Teilfonds, bzw. Anteilsklassen, die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt sind. Wir führten unseren Auftrag nach dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsstandard 3000 (International Standards on Assurance Engagements 3000) durch. Dieser Standard verlangt, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und den Auftrag dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben sind.

Die Auftragsdurchführung nach dem Internationalen Prüfungsstandard 3000 beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen, die notwendig sind, um eine Erstellung der steuerlichen Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts, zu gewährleisten. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen enthalten. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'entreprises das für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Bescheinigung über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der

Rechnungslegung, dem geprüften Jahresabschluss und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Sofern keine Bescheinigungen vorlagen, wurden die steuerlichen Erträge des betreffenden Zielfonds nach § 6 Investmentsteuergesetz ermittelt und zum Ansatz gebracht. Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber dem Verwaltungsrat der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffenen Entscheidungen in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurden. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde berücksichtigt.

Bescheinigung

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée,

Cabinet de révision agréé

Rainer Mahnkopf, Réviseur d'entreprises agréé

Directeur

Luxemburg, den 18. April 2016